OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700563/26/MB/NF

Datum:
Linz, 3. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A Q, vormals x, geb. x, StA.: staatenlos (Herkunftsland Rep. Irak), gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. März 2019, GZ: VStV/919300199913/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. März 2019, GZ: VStV/919300199913/2019, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 120 Abs 1b Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 27. Mai 2019 Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2019 – eingelangt am 6. Juni 2019 – legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Mit 11. Februar 2020 beraumte das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung (in der Folge: ömV) an (aufgrund Antragstellung). Diese wurde aufgrund Folgeantragstellung (21. November 2019) des Bf abberaumt. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2022 teilte die belangte Behörde mit, dass der Bf eine Karte für Geduldete innehat, welche bis 6. Juni 2022 seine Gültigkeit hat. Das Asylverfahren ist mit 23. März 2021 rechtskräftig entschieden worden. Für den 14. Februar 2022 wurde sohin vom Landesverwaltungsgericht eine weitere ömV anberaumt und abgehalten. In der ömV wurde bekannt gegeben, dass der Bf einen weiteren – 3. – Asylantrag gestellt hat (28. Jänner 2022). Somit war das Verfahren wiederum ex lege ausgesetzt. Die Entscheidung des BFA vom 5. Oktober 2022 über diesen Asylantrag wurde am 9. November 2022 rechtskräftig.

II.

Da die Zeiten der Duldung nicht zu einer Aussetzung geführt haben, tritt gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG das Straferkenntnis ex-lege außer Kraft und war das Strafverfahren des Bf daher mit Beschluss einzustellen.

III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter